

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V.,
Neckarstraße 2a
53175 Bonn,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Herrn Generaloberstabsarzt a.D. Dr. Jürgen Blätzing,

nachfolgend **DGWMP** genannt

und der

Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V.,
Straße des 17. Juni 106-108,
10623 Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Herrn Professor Dr. Ingo Marzi,

nachfolgend **DGU** genannt

gemeinsam **Vertragspartner** genannt

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (DGU) ist eine wissenschaftlich medizinische Fachgesellschaft. Ihr breites Aufgabenspektrum reicht von der wissenschaftsbasierten Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation in der Traumatologie über die Einrichtung und Sicherung adäquater Versorgungsstrukturen und effizienter Fort- und Weiterbildungskonzepte bis zum Transfer von Forschungsergebnissen in die klinische Anwendung. Die DGU kooperiert national und international mit vielen Partnern und arbeitet in der Notfallpflege multiprofessionell mit allen Disziplinen zusammen, die für die Versorgung Verletzter Sorge tragen.

Die Deutsche Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V. (DGWMP) ist ebenfalls eine wissenschaftliche Fachgesellschaft. Zu den vornehmlichen Zielen und Aufgaben der Gesellschaft zählt die Förderung der Wehrmedizin einschließlich der Zahn- und Tiermedizin sowie der Wehrpharmazie in Praxis, Wissenschaft und Forschung. In Wahrnehmung der erweiterten nationalen und internationalen Verantwortung der Bundeswehr umfasst dies auch die Gebiete der Organisation und Führung im Sanitätsdienst der Bundeswehr. Zusätzlich zu den Zielen einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft pflegt die DGWMP Beziehungen zu Institutionen und Organisationen, die dem Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) verbunden sind.

DGWMP und DGU sind Mitgliedsgesellschaften in der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF e.V.) und beabsichtigen auf verschiedenen medizinisch-wissenschaftlichen Feldern eine Zusammenarbeit einzugehen. Beide Vertragspartner streben dabei an, für die in Zukunft intensiviertere Zusammenarbeit einvernehmliche und verbindliche Rahmenbedingungen zu fixieren.

§ 1 Ziele der Kooperation

Die Vertragspartner verfolgen mit ihrer Kooperation insbesondere folgende gemeinsame Ziele:

- DGWMP und DGU wollen gemeinsam wissenschaftliche Kongresse, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen durchführen;
- DGWMP und DGU wollen Arbeitsergebnisse und Neuigkeiten an Dritte auf eigenen und gemeinsamen Plattformen und anderen Publikationsorganen kommunizieren (z.B. Homepage, SocialMedia, Newsletter, gemeinsame Mailings, Fachartikel);
- DGWMP und DGU wollen bei Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Durchführung zusammenarbeiten;
- DGWMP und DGU wollen regelmäßig Fach- und Expertenwissen austauschen.

§ 2 Durchführung der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner beinhaltet grundsätzlich auch die wissenschaftliche Kooperation und den Austausch von Fach- und Expertenwissen.

Damit erfüllen beide Vertragspartner jeweils eigene satzungsgemäße Aufgaben, die in erster Linie den Allgemeinwohlbelangen dienen sollen.

- (2) Dazu sollen die medizinisch-wissenschaftliche Arbeit vertieft und gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Vertragspartner arbeiten auf gemeinsamen Interessenfeldern bei Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Durchführung zusammen. Sollte Expertenwissen des Partners erforderlich sein, leisten sich die Partner gegenseitig Hilfe. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass langfristig ein gleichgewichtiger wechselseitiger Leistungsaustausch möglich ist.
- (3) Die Vertragspartner setzen zur Durchführung der Zusammenarbeit den Anforderungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Vertragspartner benennen je einen Ansprechpartner, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen zu koordinieren und ggf. vorzubereiten. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte ein Ansprechpartner während der Laufzeit der Vereinbarung ausscheiden oder aus einem anderen Grund nicht mehr zur Verfügung stehen, muss unverzüglich nach Mitteilung an den anderen Vertragspartner ein gleichermaßen qualifizierter Mitarbeiter als Nachfolger benannt werden.
- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit bleibt, soweit sie nicht nachfolgend geregelt wird, einer gesonderten Vereinbarung (Einzelvertrag) zwischen den Vertragspartnern vorbehalten. Dies gilt insbesondere für bestimmte, auf längere Zeit angelegte gemeinsame Projekte.
- (5) Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind. Ein Treffen der (Projekt-) Verantwortlichen für einen Informationsaustausch soll min. alle sechs Monate durchgeführt werden.
- (6) Kein Vertragspartner ist berechtigt, den anderen Vertragspartner rechtlich zu vertreten. Dies gilt insbesondere für gemeinsam geplante und durchgeführte Projekte, bei denen die Vertragspartner gemeinsam gegenüber Dritten auftreten und ggf. rechtliche Verbindlichkeiten eingehen.
- (7) Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (8) Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden. Es besteht eine Pflicht zur unverzüglichen wechselseitigen Information gegenüber dem anderen Vertragspartner, sofern eine Zusammenarbeit mit Dritten im Bereich dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 3 Teilnahme in Beratungsgremien des Vertragspartners

- (1) Die wechselseitige Teilnahme an Veranstaltungen des jeweils anderen Vertragspartners soll ermöglicht werden, soweit dies den Zielen der Kooperation beider Vertragspartner dienlich ist. Der jeweils eine Veranstaltung organisierende Vertragspartner wird im Rahmen seiner Möglichkeiten berücksichtigen, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anderen Vertragspartners in ausreichender Zahl teilnehmen können. Sonderregelungen zur kostenfreien oder kostenermäßigten Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen des anderen Vertragspartners können dabei vorgesehen werden.)
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung sind Kongresse, Symposien, Workshops, Vorträge externer Wissenschaftler und wissenschaftliche Seminare u.ä..

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die während der Durchführung gemeinsamer Projekte gewonnenen bzw. erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse einander unverzüglich zur Verfügung zu stellen und übermittelte Berichte und Korrespondenzen weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben, es sei denn, beide Vertragsparteien haben hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, ein wichtiger Grund ist eine ggf. gegenüber Dritten bestehende Geheimhaltungsverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die im Rahmen gemeinsamer Projekte offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Forschungsvorhaben mitgeteilte Know-how, weder im Rahmen eigener Arbeiten zu verwenden oder zu verwerten noch Dritten in irgendeiner Form ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zur Kenntnis zu bringen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind Personen, die nicht Angehörige des jeweiligen Vertragspartners sind.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtungen werden nicht durch eine Beendigung dieser Vereinbarung berührt und bleiben auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Kooperationsvereinbarung in Kraft, soweit nicht in den Vereinbarungen zu einzelnen Projekten andere Regelungen getroffen wurden.
- (5) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die bei der Zusammenarbeit hinzugezogenen Mitarbeiter und Dritte die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (6) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden sind oder unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt werden oder
 - auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich verzichtet wird.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem jeweils empfangenden Vertragspartner.

§ 5 Nutzung gemeinsam erworbener Erkenntnisse, Schutzrechte Dritter

- (1) Die Vertragsparteien bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit getätigten Erfindungen und der darauf angemeldeten und/oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-hows.
- (2) Die Vertragspartner informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von (neuen) Schutzrechten und Know-how, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, sowie darüber, inwieweit Dritte an diesen nutzungsberechtigt sind und der jeweilige Vertragspartner insoweit in der Nutzung beschränkt ist.
- (3) Soweit Schutzrechte und Know-how der Vertragspartner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der

Zusammenarbeit begrenztes, nichtübertragbares, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner zu angemessenen Bedingungen einräumen. In Situationen eines gleichzeitigen, dringlichen Nutzungsanspruchs beider Vertragspartner hat der Kostenträger das Vorrecht.

- (4) Erwachsen aus dieser Kooperation den Vertragspartnern kommerziell verwertbare Informationen sowie schutzrechtlich zu behandelnde Informationen, so sind diese von den Vertragspartnern gegenüber ihren Arbeitnehmern im gesetzlich geregelten Maß in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Vertragsparteien zum Schutzrecht anzumelden. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die Vertragspartner werden sich hierüber unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich jeweils in einer gesonderten Vereinbarung festlegen. Die anfallenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile, im Fall korrespondierender Auslandsanmeldungen entsprechend ihres Interesses, getragen.
- (5) Falls eine der Vertragsparteien schriftlich mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der Rechte an einer kommerziell verwertbaren Information bzw. schutzrechtlich zu behandelnden Information zu haben, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, diese Rechte beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Das Schutzrecht steht dann dem dieses Recht in Anspruch nehmenden Vertragspartner uneingeschränkt zur Nutzung zu.
- (6) Die Verpflichtung, Einvernehmen über die Nutzung gemeinsam erworbener Erkenntnisse und/oder Schutzrechte zu erzielen, wird nicht durch eine Beendigung dieser Vereinbarung berührt und bleibt noch über den Zeitpunkt der Beendigung der Kooperationsvereinbarung in Kraft.

§ 6 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen zu Projekten im Rahmen der vorliegend beschriebenen Kooperation sollten stets nach gemeinsamer Abstimmung erfolgen und gemeinsam getragen werden.
- (2) Beabsichtigt ein Vertragspartner eine Veröffentlichung, die aus der Zusammenarbeit resultiert und an der der andere Vertragspartner nicht beteiligt ist oder nicht beteiligt sein will, so ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Dieser wird

seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht er einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Vertragspartner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der bei ihnen jeweils üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung ihres jeweiligen Wissensstandes durchführen. Eine Garantie für ein bestimmtes wissenschaftliches oder anderes Projektergebnis wird von den Vertragspartnern jeweils nicht übernommen; insbesondere besteht keine wechselseitige Gewährleistung dafür, dass die Arbeitsergebnisse wissenschaftlich, wirtschaftlich oder technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.
- (2) Die Haftung wird gegenseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung läuft zunächst für drei Jahre beginnend mit dem Datum der Unterschriftsleistung und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsende kündigt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform per Einschreiben.
- (3) Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag vorzeitig durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden, wenn die andere Vertragspartei wiederholt Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und den vertragswidrigen Zustand trotz schriftlicher Abmahnung nicht beseitigt.
- (4) Im Fall der Beendigung des Vertrages sollen laufende Projekte noch ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

§ 9 Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig werden oder sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Frankfurt, den 27.09.2017



Für die DGWMP
Generaloberstabsarzt a.D. Dr. Blätzing



Für die DGU
Prof. Dr. Ingo Marzi